

S ä c h s i s c h e r L a n d t a g

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Abschluss zu einer Massenpetition Vom 9. September 2010

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition vom 4. März 2010 (SächsABL. S. 479) zur Eröffnung eines Petitionsverfahrens beim Sächsischen Landtag für die Massenpetition, Aktenzeichen 05/00434/6, in welcher sich die Petenten gegen die geplanten Kürzungen der Landesregierung des Freistaates Sachsen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe einsetzen, wird Folgendes mitgeteilt.

Der Sächsische Landtag hat in seiner 19. Sitzung vom 1. September 2010 nach der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 5/3409) beschlossen:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Dem Beschluss lag folgender Bericht des Petitionsausschusses zu Grunde:

Die Petenten wenden sich gegen die Kürzungen der Landesförderung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe beim Haushaltsvollzug 2010.

Im Zuge des Haushaltsvollzugs 2010 hat die Staatsregierung Einschnitte in allen Bereichen des Staatshaushaltes vorgenommen. Anlass dazu gaben zu erwartende deutliche Steuermindereinnahmen im Haushaltsjahr 2010. Diese erfordern Einsparungen von circa 25 Mio. € auch durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz. Deshalb erfolgte bei einzelnen Förderprogrammen eine Prioritätensetzung sowie in bestimmten Bereichen eine Abschmelzung des finanziellen Budgets für die Landesförderungen. Hierbei wurde bewusst auf die komplette Streichung laufender Fördertatbestände verzichtet.

Mit ihrer Massenprotestaktion wendet sich die Petentin generell gegen die Kürzung von Mitteln des Freistaates im Bereich der Jugendhilfe und die damit zwangsläufig verknüpften weiteren Kürzungen auf kommunaler Ebene. In der Kritik steht insbesondere die Kürzung der sog. Jugendpauschale nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale). Sie befürchtet ein Defizit bei der Fachkraftförderung im Landkreis Nordsachsen von rund 200.000 €. Dieses könne durch ehrenamtliches Engagement nicht mehr "abgefangen" werden. Die Folge sei ein Wegbrechen von Netzwerkstrukturen, verbunden mit gravierenden Einschnitten

in der Qualität der sozialpädagogischen Arbeit. Diese Politik stehe im Widerspruch zu den Aussagen des Dritten Sächsischen Kinder- und Jugendberichtes.

Nach § 82 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) haben die Länder bzw. hat die Oberste Landesjugendbehörde die gesetzliche Verpflichtung, die Jugendhilfe und deren Weiterentwicklung anzuregen, zu fördern und auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken. Diese flankierende und ergänzende Funktion, auch als Anregungs- und Förderungskompetenz bezeichnet, umfasst vor allem die finanzielle Förderung. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe durch die von den rechtsetzenden Körperschaften vorgegebenen finanziellen Ressourcen begrenzt, die politisch ausgehandelt wurden. Das gilt sowohl für die örtlichen und den überörtlichen Träger, als auch für die Anregungs- und Förderungskompetenz des Freistaates. Allerdings sind die rechtsetzenden Körperschaften in ihrer Entscheidung nicht frei. Vielmehr müssen sie Mittel für die Jugendhilfe bereitstellen, die den jeweiligen Träger der Jugendhilfe in die Lage versetzen, seinen Auftrag auch zu erfüllen. Das folgt zwingend aus der objektiven Gewährleistungsverantwortung des § 79 SGB VIII. Daraus lässt sich aber für den einzelnen Träger der freien Jugendhilfe nur ein subjektiv-öffentliches Recht auf Förderung dem Grunde nach ableiten. Ein individueller, bezogen auf den Einzelfall einklagbarer Rechtsanspruch ist damit also nicht verbunden.

Vergleichbares muss, mit Rücksicht auf die allgemeinen Regelungen der §§ 3, 4, 79 und 80 SGB VIII, ebenso für die Anregungs- und Förderungskompetenz des Freistaates gelten. Der Freistaat entspricht seinem Auftrag deshalb im Grundsatz, wenn er die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entsprechend seiner Förderkonzeption bereitstellt. Üblicherweise werden hierbei - mit Rücksicht auf die Jährlichkeit der öffentlichen Haushalte und der damit verbundenen Befristung - Mittel selbst innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres nur in Abhängigkeit von der jeweiligen Finanzsituation vergeben. Dies erfordert zwangsläufig eine Prioritätensetzung bei der Verwirklichung der Förderkonzeption.

Die Förderung nach § 82 SGB VIII selbst kann auf unterschiedliche Weise erfolgen. Im Freistaat Sachsen geschieht dies u. a. durch Zuweisungen aus dem Landeshaushalt, wobei die Vergabe der Mittel durch Richtlinien geregelt ist, denen eine Förderkonzeption zu Grunde liegt. Alle einschlägigen Richtlinien gehen davon aus, dass ein individueller Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nicht besteht. Die Mittelvergabe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Darauf werden die Zuwendungsempfänger in den Bescheiden hingewiesen. Mit eventuellen Einschränkungen müssen Träger rechnen.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Dresden, den 9. September 2010

Sächsischer Landtag

Günther
Vorsitzender Petitionsausschuss